

# Kommentierungshinweise

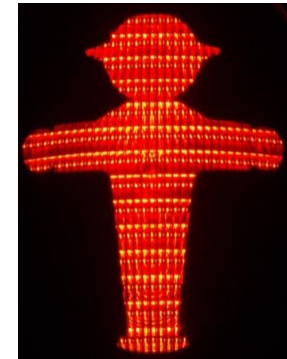
für den VFA-K als Ergänzung zur  
Einweisung

# Kommentierungshinweise



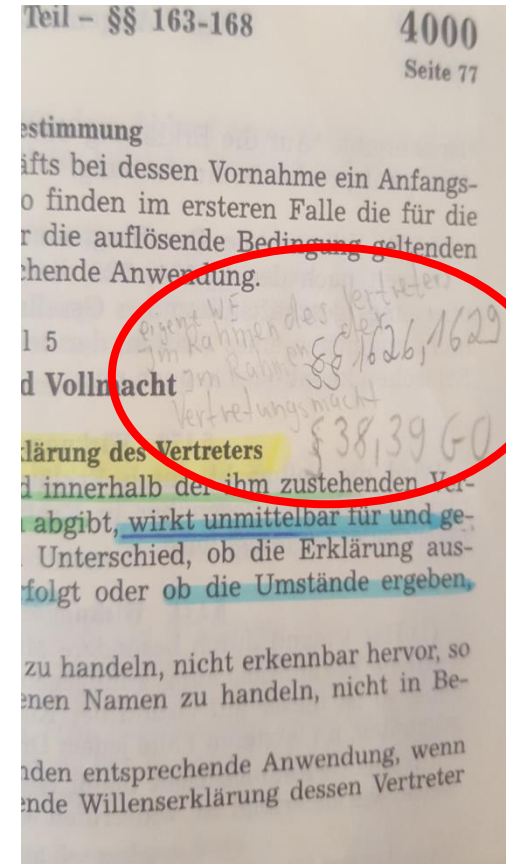
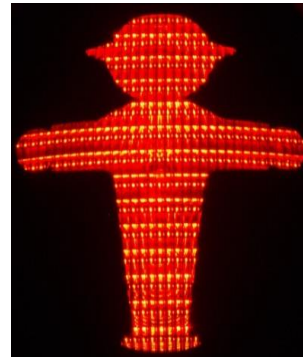
Zulässig?

...oder nicht...?

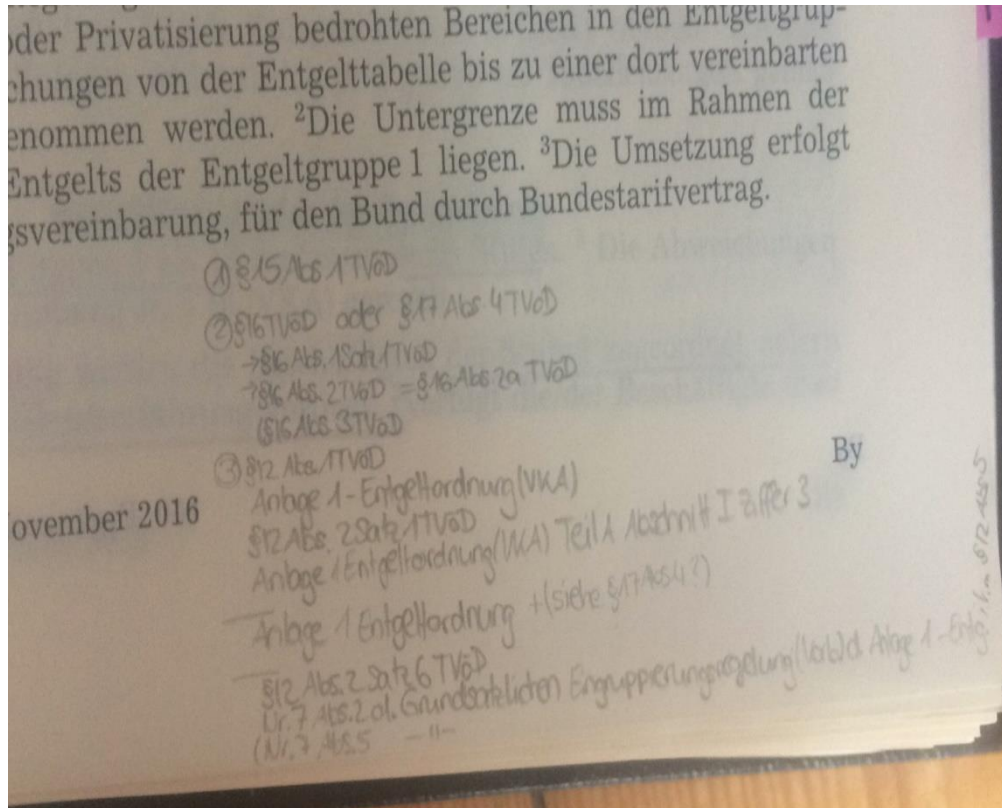


# Kommentierungshinweise

Hier wurden folgende weiterführende Hinweise „eigene WE; im Rahmen des Vertreters; im Rahmen der Vertretungsmacht“ kommentiert. Worte bzw. Sätze sind nicht erlaubt



# Kommentierungshinweise



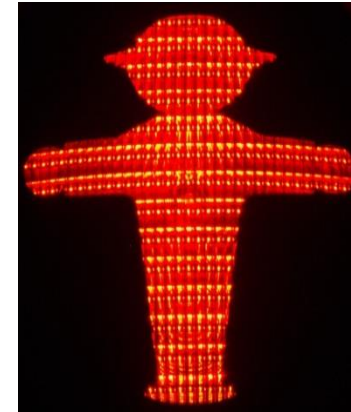
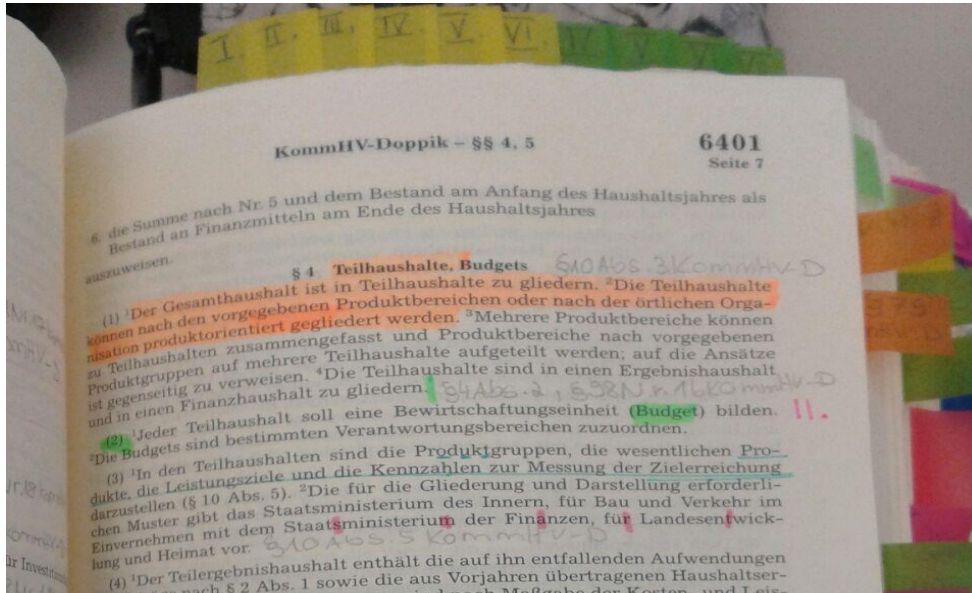
Die „grundsätzlichen Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen) Anlage 1“ sind eine Vorschrift und dies muss auch so in einer Klausur oder Prüfung zitiert werden

# Kommentierungshinweise



Hier wurde  
nur markiert  
und nicht  
kommentiert

BGB – Inhalt		4000	
		Seite 7	
§ 228	Notstand	§ 259	Umfang der Rechenschafts-
§ 229	Selbsthilfe		pfllicht
§ 230	Grenzen der Selbsthilfe	§ 260	Pflichten bei Herausgabe
§ 231	Irrtümliche Selbsthilfe		oder Auskunft über Inbegriff
			von Gegenständen
	<b>Abschnitt 7</b>	§ 261	Änderung der eidesstattlichen
	<b>Sicherheitsleistung</b>		Versicherung; Kosten
§ 232	Arten	§ 262	Wahlschuld; Wahlrecht
§ 233	Wirkung der Hinterlegung	§ 263	Ausübung des Wahlrechts;
§ 234	Geeignete Wertpapiere		Wirkung
§ 235	Umtauschrecht	§ 264	Verzug des Wahlberechtigten
§ 236	Buchforderungen	§ 265	Unmöglichkeit bei Wahl-
§ 237	Bewegliche Sachen		schuld
§ 238	Hypotheken, Grund- und Ren-	§ 266	Teilleistungen
	tenschulden	§ 267	Leistung durch Dritte
§ 239	Bürge	§ 268	Ablösungsrecht des Dritten
§ 240	Ergänzungspflicht	§ 269	Leistungsort
		§ 270	Zahlungsort
	<b>Buch 2</b>	§ 271	Leistungszeit
	<b>Recht der Schuldverhältnisse</b>	§ 271 a	Vereinbarungen über Zah-
			lungs-, Überprüfungs- oder
			Abnahmefristen
	<b>Abschnitt 1</b>	§ 272	Zwischenzinsen
	<b>Inhalt der Schuldverhältnisse</b>	§ 273	Zurückbehaltungsrecht
		§ 274	Wirkungen des Zurückbeh-
			altungsrechts
	<b>Titel 1</b>	§ 275	Ausschluss der Leistungs-
	<b>Verpflichtung zur Leistung</b>		pfllicht
§ 241	Pflichten aus dem Schuldver-	§ 276	Verantwortlichkeit des
	hältniss		Schuldners
§ 241 a	Unbestellte Leistungen	§ 277	Sorgfalt in eigenen Angele-
§ 242	Leistung nach Treu und Glau-		genheiten
	ben	§ 278	Verantwortlichkeit des
§ 243	Gattungsschuld		Schuldners für Dritte
§ 244	Fremdwahrungsschuld	§ 279	(wegegefallen)
§ 245	Geldsortenschuld	§ 280	Schadensersatz wegen
§ 246	Gesetzlicher Zinssatz		Pflichtverletzung
§ 247	Basiszinssatz	§ 281	Schadensersatz statt der Lei-
§ 248	Zinsezinsen		stung wegen nicht oder nicht
§ 249	Art und Umfang des Scha-		wie geschuldet erbrachter
	densersatzes		Leistung
§ 250	Schadensersatz in Geld nach	§ 282	Schadensersatz statt der Lei-
	Fristsetzung		stung wegen Verletzung einer
§ 251	Schadensersatz in Geld ohne		Pflicht nach § 241 Abs. 2
	Fristsetzung	§ 283	Schadensersatz statt der Lei-
§ 252	Entgangener Gewinn		stung bei Ausschluss der Lei-
§ 253	Immaterieller Schaden		stungspflicht
§ 254	Mitverschulden	§ 284	Ersatz vergeblicher Aufwen-
§ 255	Abtretung der Ersatzansprü-		dungen
	che	§ 285	Herausgabe des Ersatzes
§ 256	Verzinsung von Aufwendun-	§ 286	Verzug des Schuldners
	gen		
§ 257	Befreiungsanspruch		
§ 258	Wegnahmerecht		



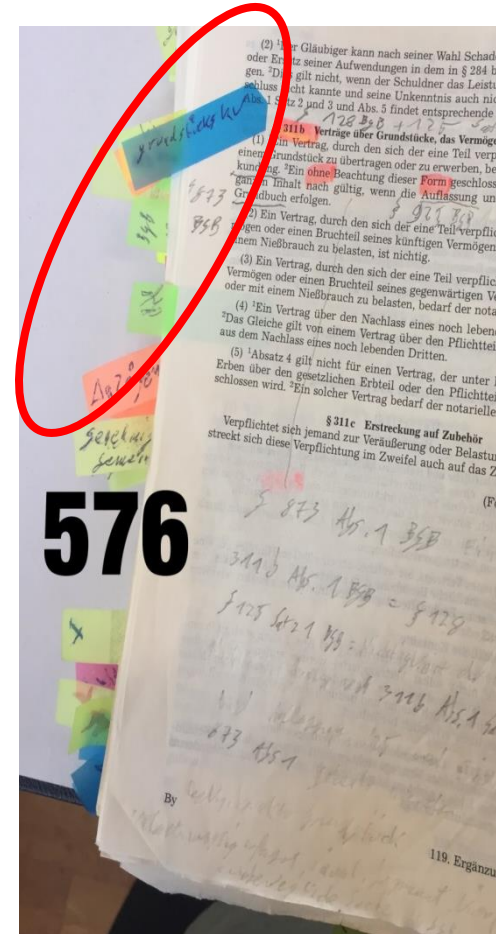
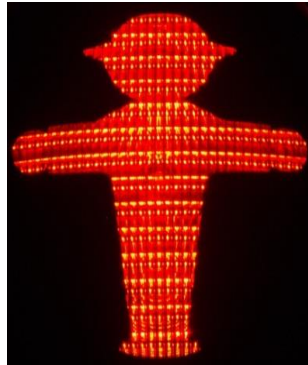
- Geheimschrift „SMART“ (Merkbegriff für Vergaben)
- Dies bedeutet aber nicht, dass man generell keine einzelnen Buchstaben markieren darf. Wenn es beim Lesen eben auf einen einzelnen Buchstaben oder Teile eines Wortes ankommt (zum Beispiel im BBiG: Unterschied Ausbildender oder Auszubildender), darf man auch einzelne Buchstaben markieren. Man darf dadurch eben nur keine „neuen“ Wörter schreiben

# Kommentierungshinweise

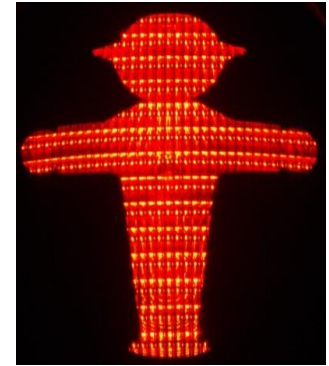
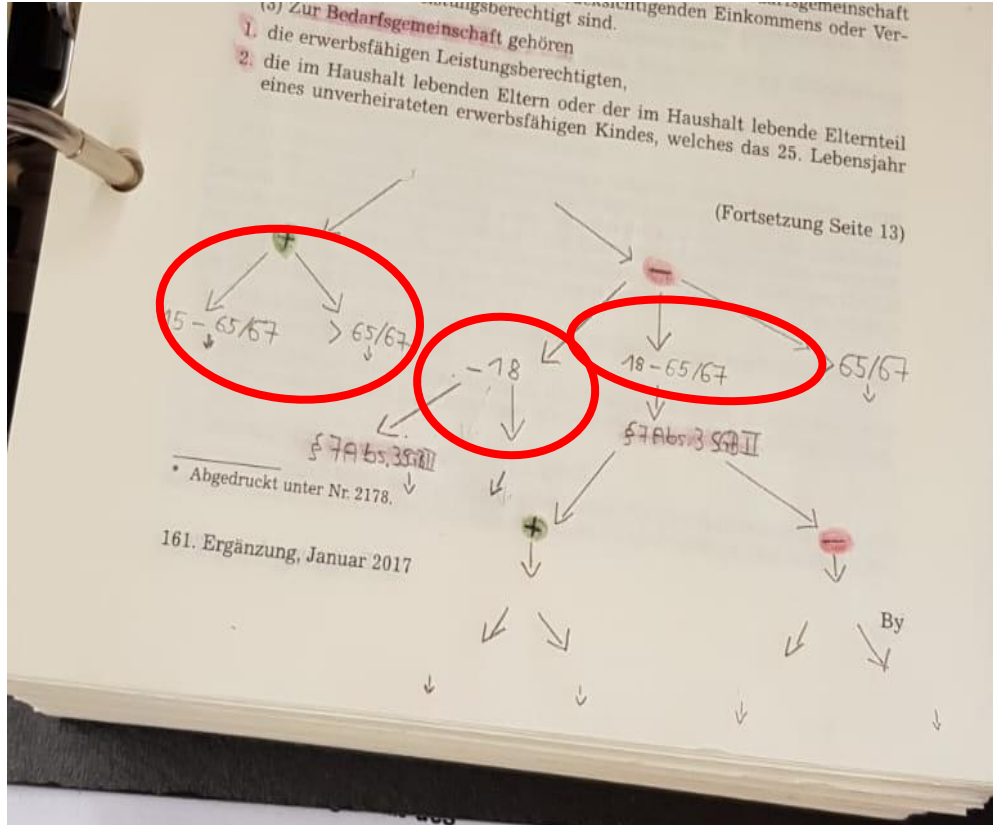
- Auf den Reitern steht „Grundstücks-KV“, „Anzeige“, sowie unten am Rand auch noch Text

Für Reiter gilt:

- Diese dienen dem Auffinden von Vorschriften
- keine Begriffe erlaubt
- Auf Reitern keine Kommentierungen, Schemata etc.
- nur Gesetzesbezeichnung oder Art., §§, Anlage XY...



# Kommentierungshinweise



Hier Übersicht zur Zuständigkeitsabgrenzung im SGB

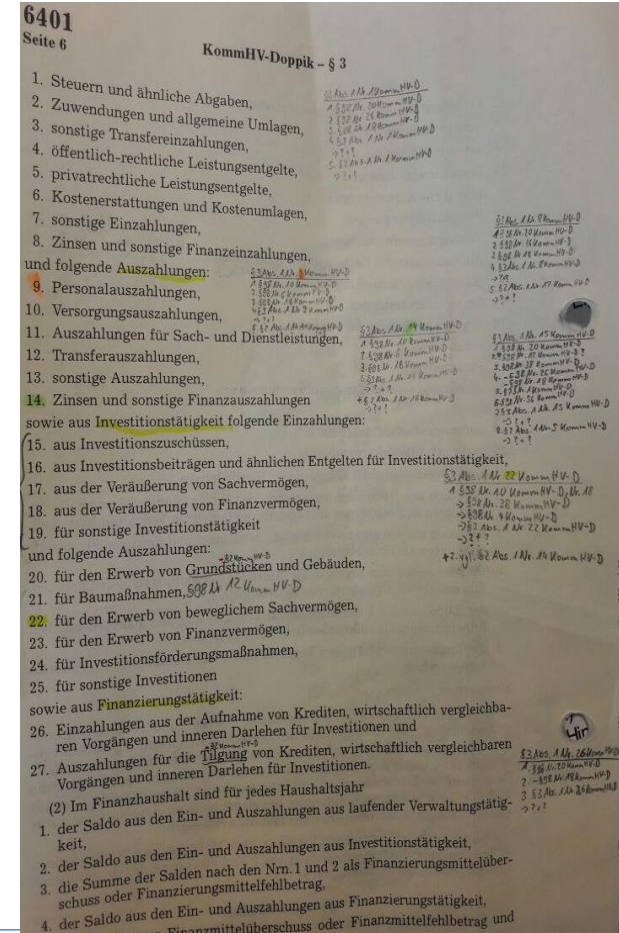
- Kommentiert bei § 7 SGB II.
- Hier ist das Alter kommentiert
- Würde man in einer solchen Übersicht nur Gesetzesverweise aufnehmen, wäre es in Ordnung



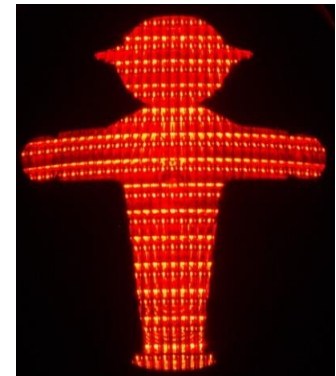
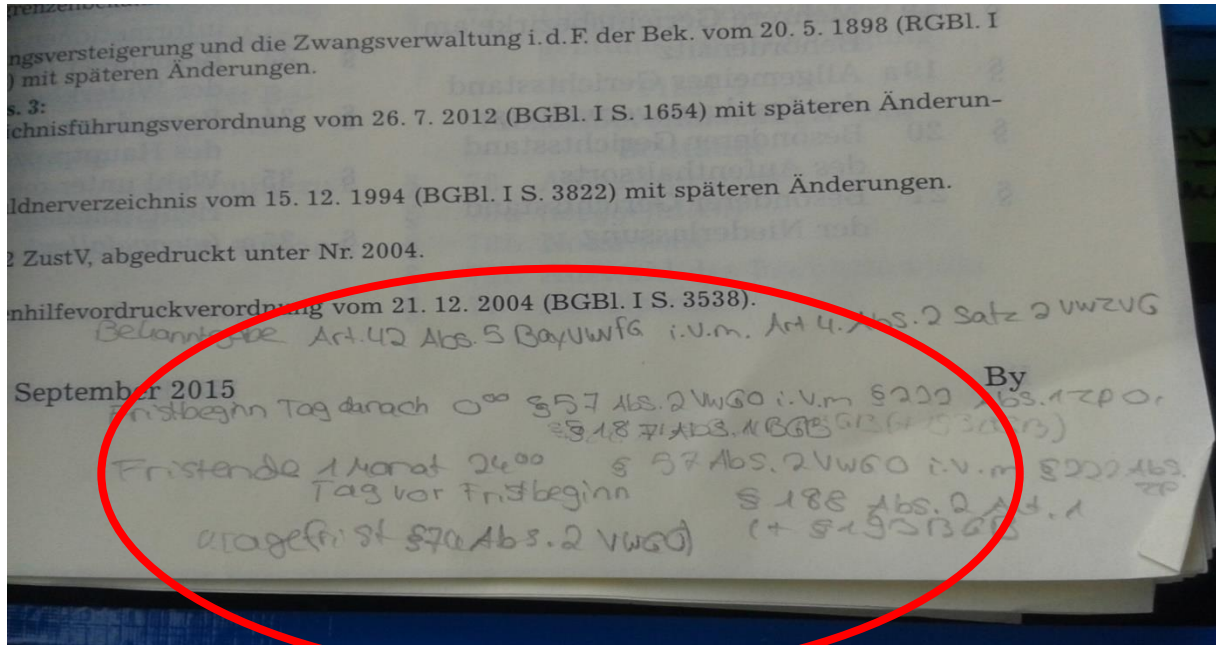
# Kommentierungshinweise

- Hier wurde zu § 3 KommHVDoppik zu einigen wichtigen Begriffen entsprechende Normen kommentiert, die man hierfür häufig zitieren muss

- Dies ist zulässig, denn zu den Vorschriften auf dieser Seite wurden jeweils Verweisungen gemacht, die auch auf der selben Seite sind



# Kommentierungshinweise



Dies ist ein Beispiel für unzulässige und weiterführende Hinweise

# Kommentierungshinweise

(2) Der Gemeinderat entscheidet im Rahmen des Art. 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GG über die Grenzen der Gemeinden, für die nicht beschließende Ausschüsse (Art. 32) bestellt sind.

(3) Der Gemeinderat überwacht die gesamte Gemeindeverwaltung, insbesondere auch die Ausführung seiner Beschlüsse.

**Art. 31 Zusammensetzung des Gemeinderats**

(1) Der Gemeinderat besteht aus dem ersten Bürgermeister und den Gemeinderatsmitgliedern.

(2) <sup>1</sup>Die Gemeinderatsmitglieder werden in ehrenamtlicher Eigenschaft gewählt. <sup>2</sup>Ihre Zahl, einschließlich weiterer Bürgermeister, beträgt in Gemeinden mit

bis zu 1000 Einwohnern	3,
bis zu 2000 Einwohnern	12,
bis zu 3000 Einwohnern	14,
bis zu 5000 Einwohnern	16,
bis zu 10000 Einwohnern	20,
bis zu 20000 Einwohnern	24,
bis zu 30000 Einwohnern	30,
bis zu 50000 Einwohnern	40,
bis zu 100000 Einwohnern	44,
bis zu 200000 Einwohnern	50,
bis zu 500000 Einwohnern	60.

+1

<sup>3</sup>Die Zahl der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder einschließlich weiterer Bürgermeister beträgt in der Stadt Nürnberg 70 und in der Landeshauptstadt München 80. <sup>4</sup>Sinkt die Einwohnerzahl in einer Gemeinde unter eine der in Satz 2 genannten Einwohnergrenzen, so ist die Zahl der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erst in der übernächsten Wahlzeit auf die gesetzlich vorgeschriebene Zahl zu verringern.

(3\*) <sup>1</sup>Ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder können nicht sein:



Zahlen sind nicht automatisch Nummerierungen

- Diese Kommentierung ist so nicht erlaubt – stattdessen könnte hier ein Verweisungspfeil auf das Wort „Bürgermeister in Abs. 1 gemacht werden.“

## Ansprechpartner/-in

**Verena Schwaiger**

[schwaiger@bvs.de](mailto:schwaiger@bvs.de)

Bei Fragen zum Lehrgang  
sowie diesem Dokument

Bei Fragen zur Kommentierung  
und zur Prüfung: Kathrin  
Bernwieser

[bernwieser@bvs.de](mailto:bernwieser@bvs.de)

**Bayerische Verwaltungsschule (BVS)  
Körperschaft des öffentlichen Rechts**

Ridlerstraße 75  
80339 München

Telefon 089 54057-0  
Telefax 089 54057-199

[info@bvs.de](mailto:info@bvs.de)  
[www.bvs.de](http://www.bvs.de)